

Bekanntmachung der Gemeinde Sukow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Lewitzblick III“ der Gemeinde Sukow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat am 31.03.2021 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Lewitzblick III“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) für Bebauungspläne der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches und von der zusammenfassenden Erklärung wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 wurde gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 15 befindet sich südwestlich in der Ortslage und wird im Norden durch die bebauten Wohngrundstücke in den Straßen „Lewitzblick“ und „Hebammenwiese“ begrenzt. Im Westen grenzen die vor dem Hasengraben liegenden Ackerflächen an. Im Osten schließt sich das Gebiet der Tischlerei an. Südlich erstrecken sich Ackerflächen. Das Plangebiet umfasst eine größere Teilfläche des Flurstücks 729/74 der Flur 2 in der Gemarkung Sukow.

Planungsziel :

Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Lewitzblick III“ der Gemeinde Sukow in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht

fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gemäß § 215 Absatz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- 3) und 3) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Sukow, 19.04.2021

Im Original gezeichnet

H.-D. Keding
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

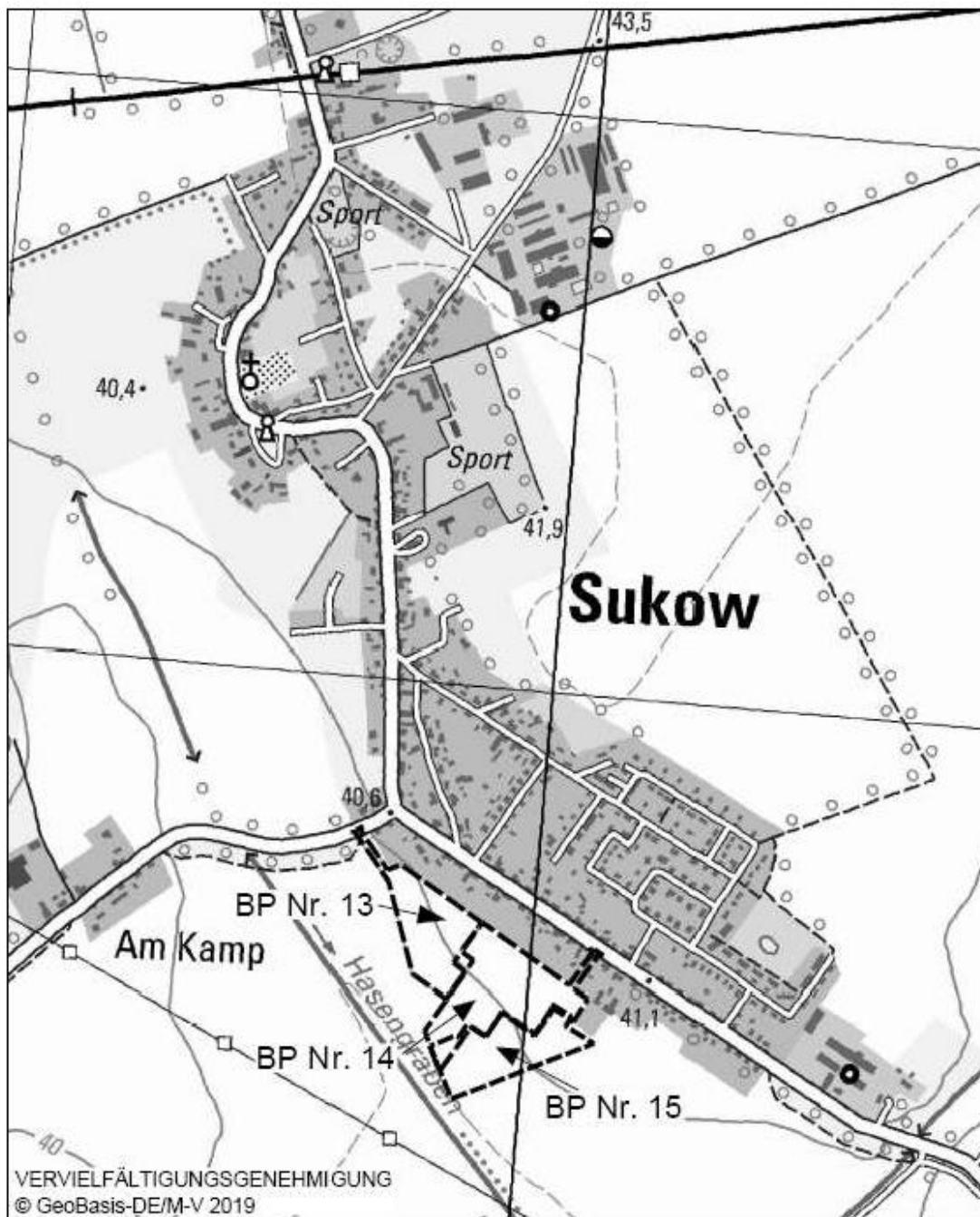


Abbildung 1 Lage im Gemeindegebiet

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird im Crivitzer Amtsboten Nr. 4 am 30.04.2021 veröffentlicht.

Sukow, 19.04.2021

Im Original gezeichnet

H.-D. Keding
Der Bürgermeister